

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
(24. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4227 –

**Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für
die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**

A. Problem

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand seien für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz werde für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werde für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand begründet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es würden weder Vorgaben noch Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstünden keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Kommunen betraut seien.

Auch den Ländern entstehe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnungsermächtigung würden die Handlungsmöglichkeiten der Länder erweitert, Flächen planungsrechtlich für erneuerbare Energien bereitzustellen. Bei Erlass der Verordnung entfielen in entsprechendem Umfang langwierige Planverfahren, zu denen das Wind-an-Land-Gesetz die Länder grundsätzlich verpflichtete. Der dort prognostizierte Planungsaufwand könne also durch Erlass einer Verordnung reduziert werden.

Die Regelung zu Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff löse als solche keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie sich unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit auswirke. Ob und inwieweit durch die Klarstellung zusätzliche Anträge auf Genehmigung gestellt werden müssten, hänge nicht von dieser Änderung des BauGB, sondern von den Vorgaben des Bauordnungsrechts der Länder bzw. des Immissionsschutzrechts ab.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursache weder weitere Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau hätten, seien nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4227 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Sandra Weeser
Vorsitzende

Anja Liebert
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

– Drucksache 20/4227 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht	Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuchs	Änderung des Baugesetzbuchs
Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 249 die folgenden Angaben eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien	
§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus“.	
	2. In § 9a werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.
	3. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
	„8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
	b) auf einer Fläche längs von
	aa) Autobahnen oder
	bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
	und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“
	b) In Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.
2. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a und 249b eingefügt:	4. Nach § 249 werden die folgenden §§ 249a und 249b eingefügt:
„§ 249a	„§ 249a
Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien	Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien
Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, gilt als Vorhaben <i>gemäß</i> § 35 Absatz 1 Nummer 5, <i>wenn</i>	(1) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.
	(2) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b.
	(3) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist unter den in den Absätzen 4 und 5 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich auch dann zulässig, wenn es unmittelbar an eine vorhandene Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2023 öffentlich ausgelegt worden ist.
1. es in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht,	(4) Ein Vorhaben ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn
2. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der Anlage nach Nummer 1 sowie mindestens fünf weiterer Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder ergänzend dazu aus dem Strom von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erzeugt wird, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,	1. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Anlage oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,
3. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 60 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,	2. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
4. die in Nummer 2 genannten Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und	3. die in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Anlage oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 1 nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und
5. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die <i>Mengenschwellen des Anhangs I zur Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung</i> nicht erreicht.	4. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.
Die Beschränkung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zu Forschungszwecken.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	(5) Ein Vorhaben ist nach Absatz 3 nur zulässig, wenn ergänzend zu den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen
	1. dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 nicht entgegenstehen und das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entsprechend § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht widerspricht,
	2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist und
	3. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.
§ 249b	§ 249b
Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus	Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens <i>gemäß</i> § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:
1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekulktivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan sind aber angemessen zu berücksichtigen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Vorhaben soll die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen.	2. u n v e r ä n d e r t
Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden.	Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden.
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans dann zulässig ist, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan aber angemessen zu berücksichtigen sind,	
2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist,	
3. das Vorhaben die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt und	
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.	
Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile eines Abbaubereichs beschränkt werden. Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung ist § 36 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Satz 1 entsprechend anzuwenden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Baugesetzbuchs	Weitere Änderung des Baugesetzbuchs
Das Baugesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Baugesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 249 wird folgender Absatz 10 angefügt:	1. Dem § 249 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur <i>nächstgelegenen</i> baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt.“	„(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. “
2. Dem § 249b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 tritt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung nicht ein.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	Artikel 3
	Änderung der Baunutzungsverordnung
	Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25e folgende Angabe eingefügt:
	„§ 25f Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“.
	2. Dem § 14 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
	„(4) In einem Gebiet nach § 11 Absatz 2 für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, sind Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 249a Absatz 4 gegeben sind. In Gewerbe- und Industriegebieten gilt Satz 1 entsprechend, wenn dort eine Anlage, die der Nutzung der Sonnenenergie dient und die keine Nebenanlage im Sinne dieser Vorschrift ist, tatsächlich vorhanden ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
	3. Nach § 25e wird der folgende § 25f eingefügt:
	„§ 25f
	Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht
	Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 1. Januar 2023 nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt oder nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherungsgesetzes im Internet veröffentlicht worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 1. Januar 2023 geltenden Fassung anzuwenden. Das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 4</i>
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	u n v e r ä n d e r t
In Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird die Nummer 1.7 wie folgt gefasst:	

Entwurf

„1.7	Rechtsverordnungen nach § 249b Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuchs“.
------	--

Beschlüsse des 24. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 5</i>
Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:
1. <i>Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:</i>	1. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „Sonderbauflächen und Sondergebiete“ durch die Wörter „Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	2. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
<p>„(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ausschließlich eine Bestimmung <i>gemäß</i> § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich <i>gemäß</i> § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen.“</p>	<p>„(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ausschließlich eine Bestimmung nach § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich nach § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen.“</p>
	<p>3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden“ durch die Wörter „welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche“ ersetzt.</p>
<p>2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>„(6) Die Bundesregierung evaluiert spätestens bis zum 30. Juni 2028 den Stand des Windenergieausbaus auf den in § 4 Absatz 4 genannten Flächen. Kommt sie hierbei zu dem Ergebnis, dass der Ausbau von Windenergieanlagen an Land auf diesen Flächen dem vorhandenen oder noch zu erwartenden Ausbau von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a im Wesentlichen entspricht, soll sie einen Gesetzentwurf zur Anrechenbarkeit der in § 4 Absatz 4 genannten Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 2 vorlegen.“</p>	
	<p>Artikel 6</p>
	<p>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>
	<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	1. § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,“.
	2. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Der Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „soweit kein Fall der Nummer 6 gegeben ist,“
	b) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „des Wasserhaushaltsgesetzes ist,“ das Wort „oder“ gestrichen.
	c) In Nummer 5 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
	d) folgende Nummer 6 wird angefügt:
	„6. auf einer Fläche nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs errichtet worden ist.“
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 7</i>
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Anja Liebert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4227 in seiner 65. Sitzung am 9. November 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden solle, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen ständen. Dies soll ermöglichen, dass Windenergieanlagen insbesondere bei Netzengpässen nicht abgeschaltet werden müssen, sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden könne.

Weiterhin sollen die mit dem Wind-an-Land-Gesetz eingeführten Regelungen um eine Verordnungsermächtigung für die Bundesländer ergänzt werden. Diese sollen sog. Tagebaufolgeflächen insbesondere nach Beendigung der Braunkohleförderung grundsätzlich für die Belegung mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien öffnen können. Die Flächen seien hierfür besonders geeignet, da sie durch ihre Vorbelastung sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch der Nachbarbetroffenheit als konfliktfrei gelten könnten. Zudem verfügten die Standorte regelmäßig über einen guten Anschluss an die Energienetze.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und AfD, bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 27. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und AfD, bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 16. Sitzung am 9. November 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht auf Drucksache 20/4227 befasst (Ausschussdrucksache 20(26)23-6).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen,

Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,

SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,

SDG 11 - Nachhaltige Städte und Gemeinden und

SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf stelle einen direkten und plausiblen Bezug zu den Leitprinzipien 1, 2 und 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie zu den SDGs 7, 11 und 13 der Agenda 2030 her. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 25. Sitzung am 28. November 2022 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 durchgeführt. Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

Rebekka Blessenohl

Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz, Naturschutzbund Deutschland e.V.

Dr. Devid Krull

Senior Manager Regulatory Affairs Onshore and PV Germany, RWE Renewables GmbH

Dr. Sarah Langstädtler

Rechtsanwältin, BBG und Partner Rechtsanwälte Bremen

Uwe Leonhardt

Vorstandsvorsitzender Umwelt Management AG

Eva Maria Levold

Hauptreferentin Baurecht und Liegenschaften, Deutscher Städtetag

Dr. Torsten Mertins

Referent für Umwelt, Energie, Bauen und Kreislaufwirtschaft, Deutscher Landkreistag

Wolf Müller

Geschäftsführer Recht, Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Dr. Simone Peter

Präsidentin Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Marianna Roscher

Referatsleiterin Städtebaurecht, Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Wohnungswesen, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Dipl. Ing. Helmut Waniczek

Promovierter Chemiker der Universität Wien und Dipl. Ingenieur der Polymer-Chemie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Magnus Wessel

Leiter Naturschutzpolitik und -koordination, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und weitere unaufgeforderte zugesandte Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)077-A bis 20(24)077-K sowie das Wortprotokoll der 25. Sitzung wurden bzw. werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (bundestag.de/bau).

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Novellierungsvorschlag zum Baugesetzbuch und wies auf die weiteren Erleichterungen und Beschleunigungen im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hin. Mit diesem seien u. a. die Anregungen aus der öffentlichen Anhörung aufgenommen worden. So sei die zahlenmäßige Begrenzung der Windkraftanlagen gestrichen, die Flächenbegrenzung erhöht und Photovoltaikanlagen hinzugenommen worden. Hinzugekommen sei außerdem ein Privilegierungstatbestand für Photovoltaikanlagen entlang von mehrgleisigen Schienensträngen und Bundesautobahnen. Anders als in der Begründung des Regierungsentwurfs seien die ehemaligen Braunkohletagebauflächen konfliktarm, jedoch nicht gänzlich konfliktfrei. Beim Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sei die gewählte zweimalige Höhe der Anlage (2 H) Ausfluss der Rechtsprechung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass sie den Gesetzentwurf grundsätzlich für sinnvoll halte. Neben der Privilegierung von ehemalige Bergbauflächen kämen jedoch weitere Flächen, wie z. B. Kiesgruben, dafür ebenfalls in Betracht. In der öffentlichen Anhörung hätten sich die Sachverständigen für einen Abstand von 3 H statt 2 H zu Windkraftanlagen ausgesprochen. Dies sei aufgegriffen und als Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion eingebracht worden. Damit könne eine optisch bedrängende Wirkung und die mögliche Ablehnung bei Betroffenen besser vermieden werden. Wenn die Koalitionsfraktionen sich diesem Änderungswunsch anschließen könnten, sei eine Zustimmung zum gesamten Gesetzentwurf möglich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen zur Konfliktarmut von ehemaligen Braunkohletagebauflächen an. Mit den jetzigen Regelungen sei das Zwei-Prozent-Flächenziel pro Bundesland deutlich besser zu erreichen. Die Privilegierung von Photovoltaikanlagen entlang der Autobahnen und Schienenwege diene dazu, schnell erneuerbare Energien fördern zu können. Das 2-H-Abstandgebot sei wichtig, um möglichst viele Windkraftanlagen zu errichten. Der Anrechnungsfaktor von 0,5 sei bewusst bestätigt worden, um einen Anreiz für die Bundesländer zu schaffen, solche Flächen auszuweisen und damit erneuerbare Energien auszubauen.

Die **Fraktion der AfD** bezweifelte grundsätzlich, dass Deutschland allein mit Wind- und Sonnenenergie sowie daraus gewonnenem Wasserstoff wirtschaftlich zu versorgen sei. Daher dürfe es für solche Anlagen auch keine Fördermittel geben. Vielmehr werde diese Strategie zu einer massiven Verteuerung des Strompreises führen. Insofern gingen die europäischen Nachbarländer einen anderen Weg und setzten u. a. auch auf Kernkraft. Beim Abstandgebot seien sowohl die 3-H-Regel und erst recht die 2-H-Regel zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichend. Insgesamt hätte bei mehr Zeit für das Gesetzesvorhaben eine deutlich bessere Lösung gefunden werden können.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass der Mindestabstand von 2 H an der aktuellen Rechtsprechung orientiert worden sei. Soweit die Errichtung von Elektrolyseuren zur Gewinnung von Wasserstoff aus überschüssigem Strom von Windkraftanlagen privilegiert werde, bedeute dies nicht, dass Betreiber dies tun müssten, es gehe lediglich um die Ermöglichung. Soweit neben ehemaligen klassischen Tagebauflächen weitere Flächen für Privilegierungstatbestände in Betracht kämen, sei dies keineswegs ausgeschlossen. Ebenso könne man drüber diskutieren, wie mit Solaranlagen in Gewerbe- und Industriegebieten umzugehen oder das Thema Biogas noch zu regeln sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkte an, dass sie dem Gesetzentwurf dank des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zustimmen könne. Das damit verfolgte Ziel, der beschleunigte Ausbau von Wind- und Solarenergie sei richtig. Kritisch sehe sie die pauschale Anrechnung von Bergbaufolgeflächen auf die Flächenziele für Windenergie. Mindestabstände zu Windkraftanlagen seien ganz entbehrlich gewesen. Keinesfalls dürften Braunkohleunternehmen als Großunternehmen die ehemaligen Tageflächen für sich automatisch weiterbetreiben. Vielmehr sei eine demokratische Versorgung, z. B. durch ökologische Stadtwerke oder Bürgerenergie wünschenswert.

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)080 anzunehmen.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(24)081 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)081 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „300 Meter“ werden durch die Wörter „das 3-fache der Anlagenhöhe“ ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Festlegung des Abstands von 300 Metern von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken als in der Regel „optisch nicht bedrängend“ ist willkürlich und zu pauschal. Eine solche Festlegung berücksichtigt nicht die Gegebenheiten im Einzelfall und insbesondere nicht die deutlich unterschiedlichen Anlagengrößen. Das Ziel der Regelung, gutachterliche Prüfungen zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung zur Ausnahme zu machen, wird mit der Abstandsfestlegung von 300 Metern nicht erreicht. Eine Abstandsfestlegung auf das 3-fache der Anlagehöhe orientiert sich hingegen an der vorhandenen Rechtsprechung, setzt die Anlagenhöhe einzelfallgerecht in Relation zur Wohnbauung und verringert so effektiv den Prüfaufwand.

Abschließend hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4227 in der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)080 geänderten Form zur Annahme zu empfehlen.

VII. Begründung der Änderungen

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung der §§ 249a und 249b BauGB.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Durch die Änderung wird infolge des Organisationserlasses des Bundeskanzlers von 8. Dezember 2021 die Bezeichnung des Ministeriums angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 5 BauGB)

Im Einklang mit dem Grundgedanken dieses Gesetzes, bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht bestehende bodenrechtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen (vgl. die vorgeschlagenen §§ 249a und 249b) soll die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, erweitert werden. Bisher sind solche Vorhaben im Außenbereich nur an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. Der bisherige Wortlaut ist nun im neuen Buchstaben a verortet.

Nunmehr sollen auch Freiflächenanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, unter die Privilegierung fallen, Buchstabe b. Die Formulierung lehnt sich an §§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2023 an, die vorgeschlagene Privilegierung ist jedoch enger als die Fläche für die Förderkulisse. Diese Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt, sodass eine Belegung mit PV-Anlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden soll. Durch die Änderung wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erheblich erweitert.

Zu beachten ist, dass nach § 9 Absatz 8 FStrG im Bereich von bis zu 40 Metern längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art – vorbehaltlich einer möglichen Ausnahme nach § 9 Absatz 8 FStrG – nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Im Bereich von 40 bis 100 Metern sind bauliche Anlagen mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes grundsätzlich genehmigungsfähig. In diesem Verfahren prüft das Fernstraßen-Bundesamt, ob die Anlagen mit der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung vereinbar sind.

Im Rahmen der Vorhabenzulassung ist des Weiteren – wie auch bei allen übrigen, unter § 35 Absatz 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen unter anderem die in § 35 Absatz 3 BauGB genannten wie zum Beispiel Darstellungen im Flächennutzungsplan, das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, Belange des Naturschutzes sowie die Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes. Hierbei ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zu berücksichtigen. Die Regelungen zum Rückbau gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 werden auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b für anwendbar erklärt. Weiterhin sind die einschlägigen Vorgaben des Naturschutz- und Umweltrechts zu beachten.

Für die Teilnahme an den Ausschreibungen des EEG für sogenannte Solaranlagen des ersten Segments gelten weiterhin die dort geregelten Voraussetzungen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Zu § 249a insgesamt

§ 249a BauGB wurde um die Absätze 2 und 3 ergänzt, die ein Hinzutreten eines Vorhabens zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff (Elektrolyseur) zu vorhandenen und zu neu errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen soll. Die bisher in Ziffer 1 geregelten Anforderungen finden sich nunmehr unmittelbar in den Absätzen 1 bis 3. Die bisherigen Ziffern 2 bis 5 wurden in einen neuen Absatz 4 verschoben, der nunmehr Voraussetzungen für alle Privilegierungstatbestände in den Absätzen 1 bis 3 enthält. Ein neuer Absatz 5 enthält zusätzliche Voraussetzungen, die allein für nach Absatz 3 zulässige Anlagen gelten soll.

Die Vorschrift führt somit eine partielle Privilegierung für Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und die zu Windenergie- oder Photovoltaik-Anlagen hinzutreten. Durch die Verwendung des Begriffs „dienen“ wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass zu der Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff weitere technische Komponenten hinzutreten, die zum Beispiel eine Rückverstromung des hergestellten Wasserstoffs ermöglichen. Die Größenvorgaben in Absatz 4 Nummer 2 sind aber durch die gesamte Anlage einzuhalten.

Die Vorschrift des § 249a BauGB einschließlich ihrer Anwendung in der Praxis soll im Rahmen der Evaluierung der Nationalen Wasserstoffstrategie ausgewertet werden.

Zu § 249a Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der eingeschränkten Privilegierung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB. Diesen Anlagen soll ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, beigelegt werden können.

Zu § 249a Absatz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neu aufgenommene Absatz 3 enthält einen gesonderten Privilegierungstatbestand, der das Hinzutreten eines Elektrolyseurs zu einer bestehenden, mittels Bebauungsplan geplanten Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) im bisherigen Außenbereich ermöglichen soll.

Die Vorschrift privilegiert Vorhaben zur Herstellung von Wasserstoff im unmittelbar an eine solche geplante PV-Anlage angrenzenden Außenbereich. Die Regelungskonstruktion unterscheidet sich von derjenigen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2, da Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bislang stets auf der Grundlage eines Bebauungsplans errichtet wurden. Daher normiert Absatz 5 hierfür ergänzende Voraussetzungen. Der Privilegierungstatbestand greift nur für Photovoltaik-Anlagen mit zugrundeliegenden Bebauungsplänen, deren Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde. Auf einen expliziten Hinweis auf das Planungssicherungsgesetz wurde an dieser Stelle verzichtet, da dieses Gesetz das BauGB nur temporär ergänzt. Für neuere Pläne greift die ebenfalls in dieser Beschlussempfehlung vorgeschlagene Änderung in § 14 Abs. 4 BauNVO.

Zu § 249a Absatz 4 Nummer 1

Zum einen soll das Erfordernis, dass der Elektrolyseur mit mindestens fünf weiteren Windenergieanlagen verbunden werden muss, gestrichen werden, da die Anlagensicherheit nicht von der zulässigen Anzahl der Anlagen abhängig gemacht werden soll.

Weiterhin soll die Voraussetzung in § 249 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Anschluss von bestimmten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erweitert werden. Durch die Änderung soll es ermöglicht werden, dass für die Herstellung von Wasserstoff neben der Anlage, der der Elektrolyseur beigelegt wird, ergänzend auch der Strom aus allen sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden kann.

Zu § 249a Absatz 4 Nummer 2

Die zulässige Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen soll auf 100 Quadratmeter erhöht werden.

Zu § 249a Absatz 4 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sowie in der Nummer 1.

Zu § 249a Absatz 4 Nummer 4

Die Änderung konkretisiert den in Bezug genommenen Schwellenwert der Störfall-Verordnung. Der Bundesrat hat diese Änderung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Annahme des Vorschlags empfohlen.

Zu § 249a Absatz 5 BauGB

Die Vorschrift ergänzt den neuen Absatz 3. Da bei geplanten Photovoltaik-Anlagen anders als bei Windenergieanlagen mit Ausnahme solcher nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB nicht an einen vorhandenen Privilegierungstatbestand angeknüpft werden kann, sind sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben zur Herstellung von Wasserstoff in § 249a BauGB zu regeln. Aus diesem Grund gelten für diese Elektrolyseure die zusätzlichen Anforderungen des Absatzes 5. Der Sache nach gelten diese Vorgaben aber auch für Vorhaben nach § 249a Absatz 1 und Absatz 2 BauGB, da diese Vorhaben als solche gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 bzw. Nummer 8 Buchstabe b BauGB gelten.

Zu § 249b BauGB

Die Vorschrift soll im Ergebnis unverändert angenommen werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere konfliktarme Flächen innerhalb der Braunkohle-Abbaubereiche in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung aufgenommen werden sollten. Weiterhin ändert die Rechtsverordnung nichts daran, dass die Vorgaben des Naturschutz- und Umweltrechts bei der Prüfung der Vorhabenzulässigkeit zu beachten sind. Insbesondere können Flächen, auf denen keine Abbautätigkeiten stattfinden, naturschutzfachlich relevant sein.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 249 Absatz 10 BauGB)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelvermutung des Absatzes 10 zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen soll nunmehr in einem Abstand gelten, welcher der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Gemäß Satz 2 ist unter Höhe im Sinne des Satzes 1 die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors zu verstehen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Baunutzungsverordnung)

Anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens sollen auch Anpassungen in der BauNVO vorgenommen werden, um die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht auch für künftige Planungen zu verbessern. Die Änderungen stehen in einem engen Zusammenhang zu der vorgeschlagenen Einführung von § 249a BauGB.

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung des § 25f BauNVO.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 14 Absatz 4 BauNVO)

Die Änderung in § 14 Absatz 4 BauNVO steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der vorgeschlagenen neuen Privilegierungsvorschrift in § 249a Absatz 3 BauGB für Vorhaben zur Herstellung von Wasserstoff, die zu Photovoltaikanlagen hinzutreten.

In § 14 Absatz 4 Satz 1 BauNVO soll geregelt werden, dass Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff in Sondergebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO unter den entsprechend anwendbaren Voraussetzungen des § 249a Absatz 4 BauGB zulässig sind. An den Elektrolyseur können also neben den als Hauptanlagen fungierenden PV-Anlagen, die mindestens anzuschließen sind, wie bei Vorhaben nach § 249a BauGB auch sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien so angeschlossen werden, dass durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom dieser Anlagen erzeugt wird.

Gemäß Satz 2 soll dies auch für Gewerbe- und Industriegebiete gelten, soweit dort eine Anlage, die der Nutzung der Sonnenenergie dient, nicht als Neben-, sondern als Hauptanlage tatsächlich vorhanden ist. Die Gemeinde kann die Zulässigkeit im Bebauungsplan einschränken oder ausschließen.

§ 14 Absatz 4 BauNVO ist gemäß § 25f BauNVO für Pläne anwendbar, deren Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderung eingeleitet wurde. Im Übrigen gilt für geplante PV-Anlagen im Bestand der Privilegierungstatbestand des § 249a Absatz 3 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 5 BauGB.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 25f BauNVO)

Die Überleitungsvorschrift des § 25f BauNVO regelt, dass die geänderte Baunutzungsverordnung auf alle Planverfahren anzuwenden ist, deren Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet wurde. Wie in der Überleitungsvorschrift des § 25e BauNVO soll auch auf die Regelungen des Planungssicherungsgesetzes verwiesen werden. Der Verweis wurde redaktionell präzisiert, Änderungen in der Sache werden damit aber nicht bezweckt.

Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 2 Nr. 1 WindBG)

Bei den anrechenbaren Flächen wird eine Ergänzung vorgenommen, dass auch mit Sonderbauflächen oder Sondergebieten vergleichbare Ausweisungen Windenergiegebiete sind. Dies kann etwa gelten für unbenannte Konzentrationsflächendarstellungen in Flächennutzungsplänen, aber auch für flächenmäßige Darstellungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB oder für in Bebauungsplänen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 12 BauGB festgesetzte Versorgungsflächen für die Windenergie, wenn die Flächensicherungsfunktion mit derjenigen von Sonderbauflächen oder Sondergebieten vergleichbar ist. Ob sich die Ausschlusswirkung gemäß § 249 Absatz 2 BauGB auf die genannten Gebiete erstreckt oder nicht, hängt davon ab, ob sie bei der Feststellung nach § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG angerechnet wurden.

Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 5 WindBG)

Bei der Feststellung ist anzugeben, welche Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG und welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 oder nach dem neuen Absatz 4 angerechnet wurden. Um dies klarzustellen, wurde § 5 Absatz 1 WindBG ergänzt.

Zu Artikel 6 (EEG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 37 EEG)

Durch die Änderung des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023 werden Gebote für Anlagen an Autobahnen oder Schienenwegen bis zu einer Fahrbahntfernung von 200 Metern vom Erfordernis eines Bebauungsplans ausgenommen. Damit wirkt die Außenbereichsprivilegierung, die in Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzes eingeführt wird, auch im Rahmen der EEG-Ausschreibungen.

Zu Artikel 6 Nummer 2 (§ 48 EEG)

Durch die Änderungen des § 48 EEG 2023 werden Solaranlagen, die an Autobahnen oder Schienenwegen bis zu einer Fahrbahntfernung von 200 Metern errichtet werden, vom Erfordernis eines Bebauungsplans, wie es in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG 2023 vorgesehen ist, ausgenommen. Damit wirkt die Außenbereichsprivilegierung, die in [Artikel 1 Nummer 4] dieses Gesetzes eingeführt wird, auch im Rahmen der EEG-Festvergütung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach Satz 1 grundsätzlich am 1. Januar 2023 in Kraft, um hinsichtlich des EEG einen Gleichlauf mit den ebenfalls zu diesem Datum in Kraft tretenden schwebenden Änderungen des EEG insbesondere durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) herzustellen.

Die in den Artikeln 2 und 5 vorgenommenen Änderungen des BauGB und des WindBG treten am 1. Februar 2022 in Kraft. Die Änderungen betreffen Vorschriften, die durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert bzw. neu eingeführt wurden, welches ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft tritt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 30. November 2022

Anja Liebert
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.